
Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee

(Änderung vom 16. Juni 2017)

Aufgrund der Reoligotrophierung des Zürichsees wurde der See klarer und es bildeten sich in den letzten Jahren ausgedehnte Unterwasserrasen, welche als riesiges Laichgebiet für Hechte dienen. Dies führte dazu, dass die Hecht-Naturverlaichung stark anstieg und gleichzeitig auch der Hechtbestand stark zunahm. Aufgrund dieser Tatsache erübrigt sich ein spezieller Schutz des Hechts, weshalb Schonzeit und Fangmindestmass für diese Art aufgehoben und zudem die Besatzaktivitäten eingestellt werden.

Bei der Schleppfischerei wird den Angelfischern die Erhöhung der Köderzahl von heute acht auf neu zehn Köder gewährt bei gleichbleibender maximaler seitlicher Auslegung von 40 Metern. Gleichzeitig wird formell bestätigt, was bisher lediglich gelebte Praxis war, dass nämlich Schiffe, die mit der Schleppangel und der weissen Kugel fahren, gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 lit. c der Binnenschiff-fahrtsverordnung in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren dürfen.

Die Fischereikommission beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee werden wie folgt geändert:

§ 4

(Es gelten folgende Schonzeiten:)

- | | |
|-------------------------|-------------------------------|
| - Forellen | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| - Seesaibling | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| - Äsche | 1. Januar bis 30. April |
| - Felchen (alle Rassen) | 20. November bis 31. Dezember |

§ 5

(Die gefangenen Fische müssen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse folgende Mindestlängen aufweisen:)

- | | |
|-------------------------|-------|
| - Forellen | 40 cm |
| - Seesaibling | 25 cm |
| - Äsche | 32 cm |
| - Felchen (alle Rassen) | 25 cm |

§ 13 Bst. c

(Für die patentpflichtige Fischerei dürfen verwendet werden (pro Fischereiberechtigten):)

- c) Bei der Schleppangelfischerei: Zehn Köder. Der Abstand von seitlichen Auslegern (Seehunde u.Ä.) zum Boot darf höchstens 40 m betragen; seitliche Ausleger dürfen vom kalendarischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eingesetzt werden. Die Verwendung von seitlichen Auslegern ist im Seegebiet unterhalb der Linie vom Schiffsteg Zürichhorn bis zur Schiffswerft

772.112

Wollishofen nur vom 1. November bis 31. März erlaubt. Die Verwendung von Tiefseeschleike, Downrigger, Unterwasserseehund und in der Wirkung vergleichbaren Geräten ist gemäss Tabelle in Anhang III geregelt. Gemäss Art. 53 Abs. 1 und 2 lit. c der Binnenschiffverkehrsverordnung dürfen Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, in der inneren Uferzone parallel zum Ufer fahren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt mitsamt der Begründung zu veröffentlichen.

Zürich, 16. Juni 2017

Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal
und Walensee
Der Sekretär: Urs J. Philipp